SVG Ruhstorf
Sparte Schwimmen
Mitglied der
SG Pocking-Ruhstorf

Bestätigung der „Einfachen Sporttauglichkeit“

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum:_____

Datum: _____ **Unterschrift:** _____
Stempel der Arztes

---

§7 Wettkampfbestimmungen

Jeder Schwimmer muss seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) durch eine ärztliche Untersuchung auf Sportfähigkeit nachweisen, die nicht länger zurückliegen darf als ein Jahr. Es handelt sich hierbei um eine generelle Vorschrift für alle Schwimmer, auch wenn sie nicht an Wettkämpfen irgendeiner Ebene beteiligen wollen. Die Bestimmung hat den Zweck, nicht nur die betroffenen Schwimmer vor gesundheits-schädigenden Beanspruchungen zu schützen: sie bezweckt auch einen Schutz der Vereinsfunktionäre und Trainer, die sich zu vergewissern haben, ob Schwimmer, die ihrer Obhut im sportlichen Training anvertraut sind, aus gesundheitlichen Gründen auch in der Lage sind, die geforderten Trainingsbelastungen auf sich zu nehmen. Unterbleibt die Kontrolle der Sportfähigkeitsatteste bereits im Vereinsrahmen, so kann dies für die Verantwortlichen erhebliche strafrechtliche Konsequenzen haben. Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ärztliches Zeugnis nachweisen können!

Ein Nachweis der Sportgesundheit ist bei allen Veranstaltungen verpflichtend!!